



Abstimmungen und Wahlen: Amtliche Publikation am Freitag, 17. Oktober 2025

Notariatskreis Männedorf

(umfassend die Gemeinden Männedorf, Oetwil am See und Uetikon am See)

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl des Notars für die Amtsdauer 2026 – 2030 vom 8. März 2026

Gemäss § 10 des Notariatsgesetzes und §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte wird Folgendes angeordnet:

Für die Amtsdauer 2026 – 2030 wird im Notariatskreis Männedorf (umfassend die Gemeinden Männedorf, Oetwil am See und Uetikon am See) die Erneuerungswahl des Notars angeordnet.

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 14. Juni 2026**, statt.

Die Wahl wird gemäss §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte durchgeführt. Der Gemeinderat Männedorf erklärt die Vorgeschlagene / den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 26. November 2025, 16.30 Uhr, beim Gemeinderat, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16.30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Dienstag, 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat und gemäss § 10 des Notariatsgesetzes über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügt. Das entsprechende Wahlfähigkeitszeugnis ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Notariatswahlkreises Männedorf unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag, 12. Dezember 2025 bis Freitag, 19. Dezember 2025, 14.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Tel. 044 921 66 22, bezogen werden oder sind im Internet unter www.maennedorf.ch abrufbar.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Männedorf, 17. Oktober 2025

Kreiswahlvorsteherschaft des
Notariatskreises Männedorf